

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 303

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2019

Nr. 6, 26. Jahrgang

## Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2018

Inhalt	
Amtliche Mitteilung Heinersdorf	Seite 1
Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 1
Anlage 1 - Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2019	Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2019	Seite 5
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2019	Seite 6
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Beerfelde	Seite 7
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buchholz	Seite 7
Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz	Seite 7
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde	Seite 7
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf	Seite 8
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3, 4, 5 und 6	Seite 8
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	Seite 8

### Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

### Heinersdorf

22. Ortsbeiratssitzung am 20.11.2018 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

**19/05/18** Vorschläge zur Ehrung ehrenamtlich Tätiger anlässlich des Neujahrsempfangs 2019



### Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf

Auf Grund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, Nr.15) in Verbindung mit dem §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in Ihrer Sitzung am 09. Oktober 2018 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für den Erbkrug Jacobsdorf schließen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### § 3 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschild für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten „Verwalter“ geschlossen.
- (3) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (4) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (5) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Brandenburg.

#### § 4 Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ werden folgende Gebühren erhoben:

Verwendung	Gebühr in €
Gasträume mit Saal, Nutzung pro Tag*	200,00
Gasträume ohne Saal, Nutzung pro Tag*	100,00

\*zzgl. 1/2 Tag Vor- und Nachbereitung

- (2) Für die während der Nutzung verbrauchten oder in Anspruch genommenen Hilfs- und Betriebsstoffe (Strom, Wasser, Gas) erhebt die Gemeinde Jacobsdorf Ersatzleistungen wie folgt:

Nebenkosten Gasträume mit Saal	Gebühr in €
Nebenkosten von April bis September, Nutzung pro Tag	50,00
Nebenkosten von Oktober bis März, Nutzung pro Tag	70,00
Nebenkosten Gasträume ohne Saal	Gebühr in €
Nebenkosten von April bis September, Nutzung pro Tag	20,00
Nebenkosten von Oktober bis März, Nutzung pro Tag	30,00

### § 5 Hausrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Jacobsdorf üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

### § 6 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßigem Zustand.  
Der Nutzer überprüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
- (4) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.
- (5) Sofern dem Nutzer Schlüssel für Haus, Räume und Schränke überlassen werden, ist er, solange er die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.
- (6) In der gesamten Gaststätte gilt absolutes Rauchverbot.
- (7) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausverwalter betätigt werden.

### § 7 Einschränkung der Nutzung

- (1) Veranstaltungen im großen Saal dürfen eine Personenzahl von 100 und im Gastraum von 50 nicht überschreiten.

### § 8 Genehmigungen

- (1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der Nutzer verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen der Gemeinde Jacobsdorf vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu richten.

### § 9 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Gemeinde Jacobsdorf fristlos gekündigt werden, wenn
1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt

- oder
2. dringender Eigenbedarf besteht.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 10 Reinigung

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen, zuständigen Verwalter der Gemeinde Jacobsdorf zu übergeben.
- (2) Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der Nutzer den entstandenen Abfall zu beseitigen.
- (3) Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### § 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche während der Nutzungszeit von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Die Gemeinde nimmt für Veranstaltungen eine Kautionshöhe von 100,00 € für eventuell entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde Jacobsdorf haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene Gegenstände.
- (4) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Beauftragten unverzüglich zu melden.

### § 12 Nutzungsuntersagung

- (1) Bei groben Verstößen können Personen oder juristische Personen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind, wer
1. die kommunale Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
  2. die Nutzung über den öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
  3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ verstößt.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Fassung vom 9. Oktober 2018 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 11. Dezember 2018



Rost  
Amtsdirktorin



## Anlage 1 — Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“

Zwischen der	Gemeinde Jacobsdorf Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer -
vertreten durch	das Amt Odervorland bzw. durch den ehren- amtlichen Bürgermeister	
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

### § 1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

(1) Die Gemeinde Jacobsdorf stellt dem oben genannten Nutzer die Gaststätte Erbkrug in Jacobsdorf an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Tag der Hauptnutzung	Nutzungszeit von bis	Art/ Grund der Nutzung

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

### § 2 Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt:

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

Verwendung	Gebühr in €	
Gasträume mit Saal, Nutzung pro Tag*	200,00	<input type="checkbox"/>
Gasträume ohne Saal, Nutzung pro Tag*	100,00	<input type="checkbox"/>
Kaution 100,00	100,00	
<b>Nebenkosten Gasträume mit Saal</b>	<b>Gebühr in €</b>	
Nebenkosten von April bis September, Nutzung pro Tag	50,00	<input type="checkbox"/>
Nebenkosten von Oktober bis März, Nutzung pro Tag	70,00	<input type="checkbox"/>
<b>Nebenkosten Gasträume ohne Saal</b>	<b>Gebühr in €</b>	
Nebenkosten von April bis September, Nutzung pro Tag	20,00	<input type="checkbox"/>
iNebenkosten von Oktober bis März, Nutzung pro Tag	30,00	<input type="checkbox"/>

\*zzgl. 1/2 Tag Vor- und Nachbereitung  
Die Gesamtgebühr in Höhe von

..... €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 5 Werktagen vor der ersten Nutzung, bis zum \_\_\_\_\_ per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem

**Verwendungszweck: 50 573105 432114** zu entrichten.

### § 3 Vereinbarungen

(1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten  
• Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde
Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers des Vorsitzenden

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschriftinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Amt Odervorland  
Bahnhofstraße 3 - 4  
15518 Briesen (Mark)

Abgabepflichtiger

.....  
.....  
.....

Kassenzeichen: 50 573105 432114

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

- alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen  
 nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin
- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A     | <input type="checkbox"/> Grundsteuer B   | <input type="checkbox"/> Hundesteuer     |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer     | <input type="checkbox"/> Elternbeitrag-Kita                                      | <input type="checkbox"/> Miete           |
| <input type="checkbox"/> Pacht             | <input type="checkbox"/> Bootsanlegegebühr                                       | <input type="checkbox"/> Zweitwohnsteuer |
| <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren | <input checked="" type="checkbox"/> sonstiges: Nutzungsgebühr Gaststätte Erbkrug |  |

**Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Beistandungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab
BIC	IBAN
DE	
<b>Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.</b>	
Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>1.794.000,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.816.900,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>1.709.000,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>1.774.800,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.688.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.684.500,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>20.800,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>67.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>23.300,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.  | Grundsteuer   |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>610 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>360 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | <b>300 v. H.</b> |

## § 6 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Berkenbrück, den 06.03.2019



Marlen Rost  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2019 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2019 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.03.2019



Rost  
Amtsdirektorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>4.677.400,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>4.716.000,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>4.556.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>5.184.700,00 €</b>

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.498.400,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>4.390.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>58.500,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>558.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>235.400,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.  | Grundsteuer   |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>655 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | <b>400 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer auf  | <b>300 v. H.</b> |

## § 6 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige

Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 13.12.2018



Marlen Rost  
Amtsdirktorin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Briesen

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2019 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2019 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.03.2019



Rost  
Amtsdirktorin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 07.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>3.149.600,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>3.248.700,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.500,00 €</b>
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>2.957.700,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.145.800,00 €</b>

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.937.000,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **2.873.600,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **20.700,00 €**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **100.500,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **171.700,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **630 v. H.**
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
- Gewerbsteuer** auf **315 v. H.**

### § 6

#### Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Jacobsdorf, den 07.03.2019



Marlen Rost  
Amtsdirktorin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018, wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Produkthaushalt 2019 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden und steht im Internet zeitnah unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter Gemeinden (Menü links) unter Haushaltspläne 2019 als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 08.03.2019

  
Rost  
Amtsdirktorin

---

### Jagdgenossenschaft Beerfelde - Der Vorstand -

#### Einladung zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 26. April 2019, um 19 Uhr im Beerfelder Freizeitzentrum „ Am Barschpfuhl“ 1

Mitglied der Jagdgenossenschaft Beerfelde ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Beerfelde.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht und Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss über die Erweiterung eines Pächters zum Jagdpachtvertrag im Jagdbogen I
8. Beschluss für die Rechnungsprüfung 2019/2020
9. Beschluss des Haushaltsplanes 2019/2020
10. Sonstiges

Beerfelde, den 21.02.2019

Sabine Puhmann  
-Jagdvorsteher-

---

### Jagdgenossenschaft Buchholz - Der Vorstand -

#### Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buchholz findet

**am Freitag, dem 03.05.2019  
um 19.00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus „Neue Schmiede“  
Buchholz**

statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht zur Finanzprüfung, Entlastung des Vorstandes
3. Bericht zur Ermittlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2018/2019 und Bestätigung
4. Diskussion und Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpachtreinerträge
5. Wahl des neuen Jagdvorstandes
6. Informationen und Anfragen
7. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr
8. Gemütlicher Teil mit gemeinsamen Abendessen

Buchholz, den 01.04.2019

Volkmar Lüdtko  
Jagdvorsteher

---

### Jagdgenossenschaft Demnitz - Der Vorstand -

#### Einladung

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz findet

**am Freitag, dem 17.05.2019, um 19.00 Uhr  
in der "Gaststätte am Schlossteich" in Demnitz**

statt. Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Demnitz recht herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Finanzbericht und Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2018/2019
3. Haushaltsplan für das kommende Jagdjahr
4. Erläuterung und Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter zum vergangenen Jagdjahr
7. Informationen und Anfragen

Im Anschluss lädt der Jagdpächter zum traditionellen Jagdessen.

W. Gerhard  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

---

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

**Dienstag, dem 30.04.2019,  
um 18.00 Uhr  
in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)**

ein.